



Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 3. Oktober 2011 in der Florinskirche in Koblenz **Raphael Beuthner** (Gemeinde Bottrop), **Jörn Clemens** (Gemeinde Bonn) und **Daniel Saam** (Gemeinde Regensburg) zu Diakonen geweiht.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring: 25. September 2011 in Frankfurt (4), 16. Oktober 2011 in Bonn (8), 22. Oktober 2011 in Blumberg-Kommungen (6), 29. Oktober 2011 in Offenburg (5), 30. Oktober 2011 in Baden-Baden (7), 6. November 2011 in Rosenheim (7)
Dekan Ingo Reimer: 27. November 2011 in Essen (3)

Weitere bischöfliche Amtshandlungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 3. September 2011 in Hannover die neuerbaute Gemeindekirche geweiht und den Altar konsekriert. Die Kirche steht unter dem Patronat Angélique Arnauld.

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 18. November 2011 die neuen Glocken für die Kirche der Gemeinde in Hannover geweiht.

Ernennungen und Wahlen

Am 17. September 2011 wurde Pfarrer **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) zum Dekan des Dekanates Hessen/Rheinland-Pfalz-Nord/Saarland gewählt. Bischof Dr. Matthias Ring hat die Wahl bestätigt. Die Amtszeit von Dekan Rudershausen begann am 1. Dezember 2011.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 4. August 2011 Pfarrer **Andreas Jansen** zum Pfarrverweser der Gemeinde Kassel ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Dekan **Oliver Kaiser** (Hannover) zum Pfarrverweser der Gemeinde Berlin ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Pfarrer **Ulrich Piesche** (Weidenberg) zum Pfarrverweser der Gemeinde Dresden ernannt.

Pfarrvikar **Ulf-Martin Schmidt** (Blumberg-Kommungen) wurde am 6. November 2011 in Berlin zum Pfarrer der Gemeinde Berlin gewählt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 3. Oktober 2011 Diakon **Jörn Clemens** zum Pfarramtsanwärter ernannt und in die Gemeinde Hannover-Niedersachsen entsandt. Mentor ist Dekan Oliver Kaiser.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. November 2011 Pfarrer **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) zum Pfarrverweser der Gemeinde Kassel ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 Pfarrer **Guido Palazzari** (Offenbach) zum Pfarrverweser der Gemeinde Frankfurt ernannt.

Pfarrer **Armin Luhmer** (Blumberg) wurde am 11. Dezember 2011 in Frankfurt zum Pfarrer der Gemeinde Frankfurt gewählt.

Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat die Priesterin m. Z. **Anja Goller** mit Wirkung vom 1. September 2011 der Gemeinde Bonn und deren Pfarrerin, Henriette Crüwell, zugeordnet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat nach Anhörung des Dozentenkollegiums und mit Zustimmung der Synodalvertretung mit Wirkung vom 15. September 2011 den Priester **Tadeusz Gotzmann** zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur alt-katholischen Gemeinde Karlsruhe und deren Pfarrer, Reinhold Lampe, zugelassen.

Bischof Dr. Matthias Ring hat Diakon **Raphael Beuthner** mit Wirkung vom 3. Oktober 2011 als Geistlicher mit Zivilberuf den Gemeinden Bottrop und Münster und deren Geistlichen, Reinhard Potts, zugeordnet.

Entpflichtungen und Rücktritte

Pfarrer **Andreas Jansen** (Kassel) wurde auf seinen Antrag mit Ablauf des 4. August 2011 aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen und ist damit aus dem Amt des Pfarrers der Gemeinde Kassel ausgeschieden. Er gehört weiterhin zur Gemeinschaft der Priesterinnen und Priester des Bistums.

Mit Wirkung vom 15. August 2011 wurde Diakonin **Oranna Naudascher-Wagner** (Hamburg) auf eigenen Wunsch beurlaubt.

Mit Wirkung vom 31. August 2011 wurde der Priester **Holger Laske** (Diözese Los Angeles, Episcopal Church) auf eigenen Wunsch vom Seelsorgeauftrag für die Gemeinde Hagen entpflichtet.

Pfarrvikarin **Anja Goller** wurde zum 31. August 2011 auf ihren Antrag hin aus dem hauptamtlichen Dienstverhältnis mit dem Bistum entlassen. Sie bleibt Mitglied der Gemeinschaft der Priesterinnen und Priester des Bistums.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Pfarrer **Werner Luttermann** als Pfarrer der Gemeinde Berlin entpflichtet. Pfarrer Luttermann ist zum 1. Oktober 2011 auf eigenen Wunsch in den Ruhestand getreten.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Pfarrer **Werner Luttermann** (Berlin) als Pfarrverweser der Gemeinde Dresden entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Pfarrer **Werner Luttermann** (Berlin) als kommissarischen Dekan für das Dekanat Ost sowie als Beauftragten am Sitz der Bundesregierung entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 30. November 2011 Dekan **Ulrich Katzenbach** (Frankfurt) als Pfarrer der Gemeinde Frankfurt entpflichtet. Dekan Katzenbach ist zum 30. November 2011 in den Ruhestand getreten.

Bischof Dr. Matthias Ring hat Dekan **Ulrich Katzenbach** (Frankfurt) mit Wirkung vom 30. November 2011 als Dekan für das Dekanat Hessen/Rheinland-Pfalz-Nord/Saarland entpflichtet.

Missio

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juli 2011 **Christine Rudershausen** (Wiesbaden) die kirchliche Bevollmächtigung für den alt-katholischen Religionsunterricht (Missio) erteilt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juli 2011 **Elisabeth Weyerer-Reimer** (Essen) die kirchliche Bevollmächtigung für den alt-katholischen Religionsunterricht (Missio) erteilt.

Landessynodalordnung der Alt-Katholischen Kirche in Hessen

Präambel

Der Bischof und die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland übertragen gemäß §§ 107-110 der Synodal- und Gemeindeordnung die Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten des im Land Hessen gelegenen Teils des Bistums der „Hessischen Alt-Katholischen Landessynode“. Ebenso übertragen ihr die hessischen alt-katholischen Gemeinden ihre gemeinsame Vertretung, sowie die Sorge für die gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 1 Zuständigkeit

Gemäß § 110 SGO ist die Landessynode zuständig für

1. die Wahl des Landessynodalrates. (§ 79 Abs. 3, § 50 Abs. 3 und §52 Abs.1 Nr. 2 S.2 SGO sind zu beachten);
2. Fragen der Förderung, Festigung und Verbreitung der alt-katholischen Bewegung innerhalb des Landes Hessen (überörtliche Öffentlichkeitsarbeit in Schrifttum, Presse, Rundfunk und Fernsehen) in Kooperation mit dem für pastorale Fragen zuständigen Dekanat, das über Hessen hinaus Teile weiterer Bundesländer umfasst;
3. Aufbringung und Verwendung von Mitteln für Landeszwecke;
4. Anträge an die Synodalvertretung auf Anerkennung neuer Gemeinden, Gründung neuer Seelsorgestellen und Verteilung der Diaspora;
5. Beratung und Beschluss über die ihr vom Bischof, von der Bistumssynode oder der Synodalvertretung vorgelegten Fragen; die Erstellung von Gutachten auf Ersuchen des Bischofs, der Synode oder der Synodalvertretung;
6. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Landessynode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes Hessen.

7. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat oder gegen Kirchenvorstände;
8. die Durchführung und Organisation überörtlicher Veranstaltungen der hessischen alt-katholischen Gemeinden unter Berücksichtigung der Dekanatssebene.
9. die Entgegennahme von Berichten des Landessynodalrates, des Rechners der Landessynodalkasse und der Rechnungsprüfer, sowie deren Entlastung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Landessynode sind

1. der Bischof oder sein Stellvertreter;
2. der Landessynodalrat;
3. die gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
4. die mit der Seelsorge einer alt-katholischen Pfarrgemeinde in Hessen beauftragten Geistlichen.
5. Ein/e Vertreter/-in der in Hessen oder für eine hessische alt-katholische Gemeinde Seelsorgedienst ausübenden Geistlichen mit Zivilberuf kann Mitglied der Landessynode sein. Die Wahlordnung hierfür wird durch bischöfliche Verordnung in Einvernehmen mit dem LSR und den hessischen Geistlichen mit Zivilberuf erlassen.

§ 3 Abgeordnete

Jede Gemeinde wählt auf je angefangene Dreihundert der Mitgliederzahl eine/-n Abgeordnete/-n und mindestens so viele Ersatzabgeordnete, wie die Hälfte ihrer Abgeordnetenzahl ausmacht. Der Landessynodalrat teilt jeder Gemeinde spätestens drei Monate vor einer Landessynode die auf die Gemeinde nach Maßgabe des Seelsorgeberichtes des vorangegangenen Kalenderjahres entfallende Zahl ihrer Abgeordneten mit. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2, 49 SGO.

§ 4 Zeitläufe

1. Die ordentliche Landessynode tritt mindestens alle vier Jahre zusammen.
2. Eine außerordentliche Landessynode kann der Landessynodalrat jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landessynodalrates oder von mindestens zwei Gemeinden, deren Antrag auf Einberufung von ihren Gemeindeversammlungen beschlossen ist.
3. Ort und Zeit der Landessynode bestimmt der Landessynodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand des Tagungsortes.
4. Acht Wochen vor dem Zusammentritt der Landessynode sind der Bischof, die geistlichen Mitglieder im Sinne

des § 2 Abs. 4 u.5 und die Gemeinden schriftlich einzuladen. Bis spätestens sechs Wochen vor der Landessynode sind die Wahlen der Abgeordneten durchzuführen, deren Namen und Anschriften spätestens fünf Wochen vor Zusammentritt der Landessynode von den Pfarrämtern dem Vorsitzenden des Landessynodalrates bekannt gegeben werden müssen.

5. Die Landessynode soll mit einem Gottesdienst beginnen und außer den Beratungen einen Vortrag zu einem aktuellen Thema enthalten. Gottesdienst und Vortrag sind öffentlich.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Landessynode enthält mindestens folgende Punkte:

1. Bestellung zweier Schriftführer für das Protokoll der Landessynode;
2. Bericht des Landessynodalrates;
3. Berichte des Rechners und der Rechnungsprüfer;
4. Wahl von vier Vertretern der Gemeinden in den Landessynodalrat, wobei möglichst jede Gemeinde mit einer Person vertreten sein sollte;
5. Wahl des Rechners und der Rechnungsprüfer;
6. Anträge.

§ 6 Anträge

1. Antragsberechtigt sind der Bischof, der Landessynodalrat, die Konferenz der Geistlichen des Dekanats Hessen, die Kirchenvorstände und die Gemeindeversammlungen.
2. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Landessynode beim Vorsitzenden des Landessynodalrates eingehen. Dieser stellt sie spätestens drei Wochen vor der Landessynode dem Bischof, den Synodalen und den Kirchenvorständen mit der Tagesordnung sowie weitere für die Verhandlung notwendigen Unterlagen zu.
3. Verspätet eingegangene Anträge und Anfragen können von der Landessynode mit Dreiviertel-Mehrheit für dringlich erklärt und zur Behandlung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Ordnung der Landessynode.

§ 7 Beschlüsse

1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 56 Abs. 1 SGO entsprechend.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnung der Landessynode bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit und Genehmigung durch Bischof und Synodalvertretung.

§ 8 Regularien

1. Vor Beginn der Verhandlungen der Landessynode werden die Vollmachten der Synodalen geprüft und die Anwesenheitsliste erstellt.
2. Über die Verhandlungen der Landessynode wird von den Schriftführern ein Protokoll angefertigt. Dieses wird in der auf die konstituierende Sitzung des Landessynodalrates folgenden ordentlichen Sitzung, an der mindestens ein Schriftführer für diesen Tagesordnungspunkt teilnimmt, genehmigt und allen Synodalen, sowie Bischof und Synodalvertretung zugeschickt.

§ 9 Verhandlungen

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, sofern der Landessynodalrat dieses nicht ausdrücklich anders beschließt.

§ 10 Landessynodalrat

Der Landessynodalrat ist die ständige Vertretung der Landessynode. Er besteht aus den auf Dauer mit der Seelsorge einer hessischen Pfarrgemeinde beauftragten Geistlichen und den vier von der Synode gewählten Vertretern der Gemeinden sowie dem gewählten Rechner. Der Rechner ist beratendes Mitglied.

§ 11 Wahlen

1. Für die Wahl des Landessynodalrates bestimmt die Landessynode einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler. Sie nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Die Mitglieder des LSR, der Rechner und die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Als Ersatzmitglieder gelten die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.
3. Die Wahl erfolgt geheim.

§ 12 Nachfolgeregelungen

1. Scheidet ein Mitglied des Landessynodalrates aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ist die Zahl der Ersatzmitglieder erschöpft, wählt der Landessynodalrat entsprechend Mitglieder hinzu.
2. Bei Ausscheiden des Rechners beauftragt der LSR kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Landessynode.

§ 13 Vertretungsberechtigung,

Sitz des Landessynodalrates

1. Der Landessynodalrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden vertreten. Dieser leitet die Landessynode, beruft und leitet die Sitzungen des Landessynodalrates. Sitz des Landessynodalrates ist die jeweilige Adresse des/der Vorsitzenden.
2. Der Landessynodalrat tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Beifügung notwendiger Unterlagen ein.
3. In dringenden Fällen kann im schriftlichen Umfrageverfahren, ggf. per E-Mail eine Entscheidung herbeigeführt werden.
4. Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Landessynodalrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Aufgaben

1. Der Landessynodalrat führt zwischen den Landessynoden die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Ordnung. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Landessynode sowie die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
2. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Landessynodalrat aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden in geheimer Wahl. Der erste Vorsitzende ist ein Laie, der zweite ein Geistlicher. Ebenfalls in seiner konstituierenden Sitzung wählt der LSR einen ersten und zweiten Schriftführer.
3. Der Landessynodalrat erstellt den jährlichen Haushaltsplan. Der LSR prüft die Jahresrechnung und erteilt dem Rechner Entlastung. Der LSR fasst den jährlichen Kirchensteuerbeschluss und reicht ihn dem Kultusministerium des Landes Hessen zur Genehmigung ein.
4. Der Landessynodalrat legt fest: Vergütung des Rechners und Aufwandsentschädigung des 1. Vorsitzenden gem. Anlage zur Besoldungs- und Sozialordnung. Ferner die Vergütung von Reisekosten und Tagungsgebühren, die Genehmigung von Spenden und die Gewährung von Zuschüssen. Der LSR fördert die pastoralen Aktivitäten des Dekanats besonders in Hinblick auf überörtliche Veranstaltungen und Treffen.
5. Der Landessynodalrat ist verantwortlich für die Anwendung der kirchenrechtlichen und kirchensteuerlichen Bestimmungen gem. dem Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und gem. Staatsanzeiger für das Land

Hessen. Der LSR entscheidet über die Anträge auf Kap-pung der Kirchensteuer.

Der LSR erstellt jährlich – aufgrund der Seelsorgebe-richte – eine Übersicht über Stand und Entwicklung der hessischen Gemeinden.

6. Der Landessynodalrat erhält den Geschäftsbericht der Gemeinden zeitgleich mit der Bistumsleitung und ist berechtigt, die Finanzverwaltung der Gemeinden zu überprüfen. Der aus einer Überprüfung resultierende Bericht wird an die Finanzkommission des Bistums weitergeleitet.

§ 15 Finanzen

Die Landessynodalkasse wird vom Rechner geführt, der gemäß §11 gewählt, verantwortlich und zeichnungsbe-rechtigt ist. Die Aufgaben im Einzelnen:

Nach der Finanzreform unseres Bistums sind der Staatszuschuss, das Kirchensteueraufkommen und das Vermögen der Landeskasse an die Zentralkasse des Bis-tums abzuführen. Somit verbleibt als von der Landessy-nodalkasse zu verwaltende Geldmittel der Sockelbetrag. Die Höhe des Sockelbetrags wird jährlich festgesetzt aufgrund der von der Landessynodalkasse zu bewerkstel-ligenden Ausgaben.

2. Das Kirchensteueraufkommen regelt sich nach der Kirchensteuerordnung vom 5. August 2005.

§ 16 Inkraftsetzung

Die Landessynodalordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landessynode vom 7. Mai 2011, vorbehaltlich der Zustimmung und Genehmigung durch Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und entsprechender Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Landessynodalordnung vom 5. Juni 2004 außer Kraft.

Der Landessynodalrat der alt-katholischen Kirche in Hessen

Peter Riedel, 1. Vorsitzender

Die Synodalvertretung hat diese Landessynodalord-nung in der 398. Sitzung am 9. und 10. September 2011 genehmigt.

Beschluss zur Erhebung der Kirchensteuer in Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2012

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 12. November 2011 folgenden Beschluss gefasst, der vom Kultus- und Finanzministerium mit Schreiben vom 2.12. 2011 genehmigt wurde:

1. Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2012 auf 8% der Bemessungs-grundlage festgesetzt.
2. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach §37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Ba-den-Württemberg vom 17. November 2006 – 3 – S 244.4 / 2 – (BStBl I S. 716) 6% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeri-ums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4 / 15 - (BStBl 2007 I S. 76) 6% der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.
3. Die örtlichen Kirchengemeinden können durch Be-schluss der Ortskirchensteuervertretung
 - a) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für landwirtschaftliche Betriebe (§5 Abs.1,2 KiStG)
 - b) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§5 Abs. 1,3 KiStG)
 - c) Kirchgeld (§5 Abs. 1,4 u. 5 KiStG) erheben.

Landeskirchensteuerzuschläge werden hierfür nicht erhoben.

Beschluss zur Erhebung der Kirchensteuer in Hessen

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat, auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltan-schauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchen-steuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), im September 2011 Folgendes beschlossen:

1. Im Kalenderjahr 2012 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 17.11.2006 (S 2444 A-007-II 3b) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 v.H. der Lohnsteuer. Der Steuersatz von 7% gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer I des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28.12.2006, Az S 2444 A – 018 – II 3b, Gebrauch macht.

2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Steuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner steuerpflichtigen Kirche angehören, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Dieser Beschluss wurde am 13. Oktober 2011 durch das Hessische Kultusministerium genehmigt und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

*Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland*

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85